

VERWALTUNGSGEBÜHRENORDNUNG der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 11.05.2011, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 09.04.2014, zuletzt geändert durch Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.11.2015, erlässt die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO folgende Verwaltungsgebührenordnung:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes erhebt nach §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in den nachstehenden Paragraphen geregelten Verfahren Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.

(2) Der Kammerbeitrag ist keine Gebühr im Sinne dieser Satzung. Er wird gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO durch die Kammerversammlung gesondert bestimmt.

(3) Gebühren für Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren in Rechtsanwaltsgebührenangelegenheiten sind von dieser Gebührenordnung ausgenommen. Es gilt § 6 der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung in Rechtsanwaltsgebührenangelegenheiten.

§ 2 Gebührenschildner/ Fälligkeit

(1) Gebührenschildner nach dieser Gebührenordnung ist der Antragsteller, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gebühren werden mit Antragstellung fällig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

(1) Für die Bearbeitung eines Antrages

- a) auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6 ff. BRAO) sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft gemäß §§ 206, 207, 209 BRAO und § 3 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben,
- b) auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46 a BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 Euro erhoben,
- c) auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt (§§ 6 ff. BRAO) und als Syndikusrechtsanwalt gem. §§ 46, 46 a BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 Euro erhoben und

d) auf Anpassung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei Aufnahme einer neuen oder geänder-ten Tätigkeit gemäß § 46 b Abs. 3 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro erhoben.

(2) Für das Verfahren auf Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft (§§ 59 d, 59 g BRAO) und für das Verfahren auf Registrierung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) wird eine Gebühr in Höhe von 770,00 Euro erhoben. Für das Verfahren auf Zulassung der Geschäftsführung/ sonstiger gesetzlicher Vertreter der Rechtsanwalts-gesellschaft bleibt es bei der Gebühr zu Ziff. 1.

Für die Prüfung einer Veränderung bei einer Rechtsanwalts-gesellschaft gemäß § 59 m BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben.

(3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Kammer nach Verlegung der Kanzlei aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes gemäß § 27 Abs. 3 BRAO und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach dreijähriger Tätigkeit gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben. Bei der Kanzleisitzverlegung von Rechtsanwalts-gesellschaften gemäß § 59 i Satz 2 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 380,00 Euro erhoben.

(4) Für die Registrierung einer Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben. Für die Registrierung einer Zweigstelle einer Rechtsanwalts-gesellschaft erhöht sich die Gebühr auf 380,00 Euro.

(5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 29 Abs. 1 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 EURO erhoben.

(6) Bei Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer findet eine Ermäßigung der Gebühr nicht statt. Wird der Zulassungsantrag im frühen Stadium zurückge-nommen, können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4 Vertreterbestellung

Für die Bestellung eines Vertreters nach §§ 47, 53 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5, § 161 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

§ 5 Fachanwaltschaft

(1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§ 43 c BRAO, § 22 FAO) ist eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro zu entrichten.

(2) Für die Durchführung eines Fachgesprächs (§ 7 FAO) fällt eine weitere Gebühr in Höhe von 100,00 Euro an. Die Gebühr ist im Voraus zu zahlen.

(3) Werden Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO nicht unaufgefordert bis zum 01.04. des Folgejahres der Rechtsanwaltskammer vorgelegt, so wird nach dem ersten Erinnerungsschreiben für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von je 20,00 Euro erhoben.

(4) Wird der Antrag auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung vor Weiterleitung der Antragsunterlagen an den Fachanwaltsprüfungsausschuss zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf 50,00 Euro.

(5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Führung der Bezeichnung „Mediator“ (§ 7 a BORA) ist eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten.

§ 6 Anwaltsausweis

Für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen bzw. eines EU-Anwaltsausweises wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

§ 7 Bestätigung des Berufsattributs „Rechtsanwalt“

Für die Bestätigung des Berufsattributs „Rechtsanwalt“ gegenüber einem dritten Zertifizierungsanbieter im Sinne des § 15 Signaturgesetz einschließlich der Einrichtung und Verwaltung eines Sperrkennworts wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben; dies gilt auch für die Verlängerung der Bestätigung.

§ 8 Gutachtenerstellung

Soweit die Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO Gutachten zu erstaten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG gebührenfrei sind, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand in Höhe von 75,00 Euro pro Stunde erhoben.

§ 9 Rügeverfahren und Einspruchsverfahren

(1) Der Rechtsanwalt ist zur Zahlung einer Gebühr in Höhe von 120,00 Euro verpflichtet, wenn gegen ihn ein Rügebescheid erlassen wird.

(2) Für das Einspruchsverfahren nach § 74 Abs. 5 BRAO gegen einen Rügebescheid wird eine weitere Gebühr in Höhe von 120,00 Euro erhoben, welche entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Gebührenordnung mit Einlegung des Einspruchs entsteht.

(3) Bei Aufhebung des Rügebescheides erfolgt die Rückerstattung der gezahlten Gebühren.

§ 10 Widerspruchsverfahren

(1) Für das Widerspruchsverfahren wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben.

(2) Die Gebühr entsteht entsprechend § 2 Abs. 2 dieser Gebührenordnung mit Einlegung des Widerspruchs.

(3) Bei Zurücknahme des Widerspruchs vor Beschlussfassung ermäßigt sich die Gebühr auf 50,00 Euro. Wird dem Widerspruch stattgegeben oder der Bescheid nach Einlegung des Widerspruchs zurückgenommen, wird die Gebühr zurückerstattet. Bei teilweiser Stattgabe ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(4) Wird im Widerspruchsverfahren ein Bescheid aufgehoben, erfolgt eine Rückerstattung gezahlter Gebühren nicht, wenn die Aufhebung auf Tatsachen beruht, die nach Erlass des Bescheides eingetreten sind.

§ 11

Berufsbildungs-/ Berufsbildungssachen

(1) Gebührenschuldner ist der ausbildende Rechtsanwalt.

(2) Die Gebühren sind mit Stellung des Antrages auf Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten in die Ausbildungsrolle (§ 36 Abs. 1 BBiG) fällig.

(3) Für die Eintragung wird eine Gebühr in Höhe von 180,00 Euro erhoben. Damit sind die Kosten für den Ausbildungsvertrag wie Zwischenprüfung und Abschlussprüfung abgegolten.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses werden folgende Beträge zurückerstattet:

- Beendigung vor der Zwischenprüfung 120,00 Euro
- Beendigung nach der Zwischenprüfung 60,00 Euro.

(5) Wechselt ein Auszubildender/ eine Auszubildende den Ausbildungsbetrieb, so ist vom neuen Ausbildungsbetrieb für den Nachtrag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein Betrag in der Höhe zu entrichten, der an den vorigen Ausbildungsbetrieb gemäß Absatz 4 zu erstatten ist.

(6) Die Gebühr für die Durchführung jeder Wiederholungsprüfung beträgt 100,00 Euro.

(7) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Umschüler/ Umschülerinnen zum/ zur Rechtsanwaltsfachangestellten.

(8) Für die Durchführung der Abschlussprüfung der Lehrgangsteilnehmer des Fortbildungsseminars zum geprüften Rechtsfachwirt/ zur geprüften Rechtsfachwirtin wird eine Abschlussprüfungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.

(9) Für die Zweitausfertigung von Zeugnissen wird eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

§ 12

Zwangsgeldverfahren nach § 57 BRAO

(1) Für ein Zwangsgeldverfahren gegen ein Kammermitglied (§ 57 BRAO) wird von diesem eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro erhoben. Zusätzlich hat das Kammermitglied Zustellkosten und Gerichtsvollzieherauslagen zu erstatten.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung des Androhungsbescheids fällig.

(3) Wird dem Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs abgeholfen und der Bescheid aufgehoben oder der Bescheid zurückgenommen, werden die Gebühr sowie die Zustellkosten und Gerichts-

vollzieherauslagen zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung auf Tatsachen beruht, die nach Erlass des Bescheides eingetreten sind.

§ 13 Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung bzw. Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank (VDB) werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

- a) Beantragung einer VDB-Zugangskarte: 50,00 Euro
- b) Registrierung der DATEV SmartCard für Berufsträger (alternativ der DATEV mIDentity Stick für Berufsträger): 35,00 Euro

§ 14 Auslagen

Zahlt ein Kammermitglied nach der zweiten Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Gebühren oder Auslagen, die seitens der Kammer angefordert werden, nicht, so wird eine Mahngebühr in Höhe von 15,00 Euro erhoben. Für jede weitere Mahnung ist eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro zu entrichten.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Verwaltungsgebührenordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch Kammerrundschreiben an die Mitglieder in Kraft.

Saarbrücken, den 03.12.2015

ausgefertigt:


RA. Raimund Hübinger
Präsident



Wurde durch Kammerrundschreiben Nr. 3/2011, Nr. 4/2014 und Nr. 5/2015 bekannt gemacht.